



# GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung · Schulweg 2 · 4461 Böckten  
Tel.: 061 / 985 88 66 · Fax: 061 / 985 88 60  
info@boeckten.ch · www.boeckten.ch

## Öffnungszeiten:

Montag: 13.15 - 15.15 Uhr, Dienstag: 15.30 - 18.30 Uhr  
und Donnerstag: 09.30 - 12.00 Uhr

Gesuch um Erteilung einer  Gelegenheits- /  Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller / Verein \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Art des Anlasses \_\_\_\_\_

Ort des Anlasses \_\_\_\_\_

Anzahl Personen / Sitzplätze \_\_\_\_\_

Datum / Zeit der Durchführung

vom \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

vom \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind an SID Bewilligungen, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Unterschrift des/der Gesuchstellers/in \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Bewilligung zum  Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum  Überwirtin

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

### Auflagen zu Ruhe und Ordnung

Der/Die Bewilligungsinhaber ist/sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

### Auflagen zu Sicherheit und Verkehr

### Bewilligung zum Überwirtin

Freinacht bis \_\_\_\_\_ Uhr

Spezielle Auflagen \_\_\_\_\_

### Gebühr

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft

CHF \_\_\_\_\_

Bewilligungsgebühr Freinachtsbewilligung

CHF \_\_\_\_\_

Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde vorgewiesen werden können.

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Verwalterin

Elmar Gürtler

Delia Sanvito Lüthy

Ort / Datum \_\_\_\_\_

*Alle Gesuche sind spätestens **15 Arbeitstage vor der Durchführung** dem Gemeinderat einzureichen. Bei Nichteinhaltung kann **keine** Bewilligung erteilt werden.*

*Mit der Zustellung der Bewilligung wird die Gebühr für die Gelegenheitswirtschaft und/oder für die Freinacht erhoben. Diese ist spätestens 5 Tage vor dem Anlass bar auf der Gemeinde oder mittels Einzahlungsschein zu bezahlen. **Nicht bezahlte Bewilligungen sind ungültig.***